




Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Der Landrat

An alle
Bienenhalter des Landkreises Barnim

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

 Oktober 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 16/21

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ DER BIENENBESTÄNDE VOR DER BIENSEUCHE AMERIKANISCHE FAULBRUT

Mit Wirkung vom 4. Oktober 2021 wurde in der Stadt Bernau bei Berlin, OT Börnicke im Landkreis Barnim die anzeigepflichtige Bienseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Bienseuche und zum Schutz der Bienenbestände im Landkreis Barnim werden gemäß §§ 10 u. 11 Bienseuchen-Verordnung nachfolgende Anordnungen erlassen:

- 1 Um den verseuchten Bienenstand in der Stadt Bernau bei Berlin, OT Börnicke, wird ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk umfasst den Ortsteil Börnicke in den Grenzen der Gemarkung Börnicke Flur 1, 2 und 3 ohne die Gemarkung Börnicke Flur 4 (Helenenau).
- 2 Im Sperrbezirk gelten folgende Anordnungen:
 - 2.1 Alle Halter von Bienen haben ihre Bestände mit Anzahl der Bienenvölker und der Standorte sofort beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
 - 2.2 Alle Halter von Bienen werden aufgefordert, sich unverzüglich zwecks Terminabsprache zur amtstierärztlichen Untersuchung aller ihrer Bienenvölker und Bienenbestände auf Amerikanische Faulbrut bei o.g. Behörde zu melden.
 - 2.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 2.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 3 Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu den Punkten 1 und 2 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Ist nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk und erlässt für den Sperrbezirk die notwendigen Anordnungen gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung.

Zuständige Behörden nach dem TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (§ 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes), in diesem Fall das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim.

Gemäß § 37 S. 2 Nr. 1 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung, soweit eine Maßnahme nach § 37 S. 1 TierGesG angeordnet worden ist.

Hinweise

- 1 Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle können in wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, als Seuchenwachs abgegeben werden.
- 2 Honig kann, außer im Seuchenherd, für den menschlichen Verzehr abgegeben werden.
- 3 Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Tiergesundheitsgesetz
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Bienenseuchen-Verordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de sowie Cc die im Briefkopf genannte E-Mail Adresse. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

in Vertretung


Holger Lampe
Erster Beigeordneter